



# I Satzung

## § 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verband führt den Namen DSSV – Arbeitgeberverband deutscher Fitness- und Gesundheits-Anlagen als Arbeitgeber für die deutschen Sportstudios, Fitness-, Wellness- und Racketanlagen. Der DSSV hat seinen Sitz in Hamburg und führt nach Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Hamburg den Zusatz e. V.

## § 2 Ziel und Zweck des Verbandes

Der DSSV will als Arbeitgeberverband die privaten Sportstudios, Fitness-, Wellness- und Racketanlagen als Mitglieder organisieren, um einen Interessenverband zur Stützung der fachlichen und wirtschaftlichen Probleme seiner angeschlossenen Mitglieder auf Bundesebene zu organisieren. Darüber hinaus vertritt der DSSV die sozialpolitischen und arbeitsrechtlichen Belange seiner Mitglieder.

## § 3 Aufgaben des Verbandes

Zur Erreichung dieser Ziele stellt sich der DSSV die folgenden Aufgaben:

1. Vertretung der Interessen der kommerziellen Sportstudios in der Öffentlichkeit und gegenüber anderen Organisationen.
2. Die Ausbildung und Fortbildung der Mitglieder durch spezielle Schulungsseminare, die von Fachexperten aus den Bereichen Sport, Medizin, Pädagogik, Betriebswirtschaft, Steuerrecht und Werbung durchgeführt werden.
3. Zur Durchführung seiner Arbeit, Aufgaben und Ziele Vermögen zu bilden, zu verwalten und zu verwenden.

## § 4 Der DSSV ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

## § 5 Mitgliedschaft

1. Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder des DSSV. Ordentliche Mitglieder des DSSV können alle bundesdeutschen Sportstudios, Fitness-, Wellness- und Racketanlagen werden.
2. Nicht stimmberechtigt sind Ehrenmitglieder, außerordentliche Mitglieder und Fördermitglieder. Firmen der Fitnesswirtschaft können Fördermitglieder des DSSV werden. Die Interessen der Fördermitglieder werden durch den Ausschuss Fördermitglieder berücksichtigt, der dem Vorstand des DSSV beratend zur Seite steht. Entsprechend vertritt der DSSV die gesamten Interessen der kommerziellen Firmen der Fitnesswirtschaft in Deutschland.
3. Beendigung der Mitgliedschaft  
Die Mitgliedschaft im DSSV erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Löschung derselben. Ein Austritt

aus dem DSSV ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres möglich und muss der Geschäftsstelle schriftlich drei Monate vor Ablauf angekündigt werden. Vom Zeitpunkt der Austrittserklärung an ruht das Stimmrecht des Mitgliedes. Bei groben Verstößen gegen die Satzung des Verbandes und verbandschädigendem Verhalten kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verband beschließen, insbesondere wenn dieses Mitglied direkt oder indirekt mit der Tätigkeit in einer mit dem DSSV konkurrierenden Einrichtung beschäftigt ist. Dem betroffenen Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme (rechtliches Gehör) zu geben. Ein ausgeschlossenes Mitglied hat kein Anrecht auf das Vermögen des DSSV oder auf Rückerstattung von Beiträgen.

## § 6 Organe des Verbandes

Die Organe des Verbandes sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) der erweiterte Vorstand
- c) der Vorstand

## § 7 Mitgliederversammlung

1. Das oberste Organ des Verbandes ist die Mitgliederversammlung.
2. Die Mitgliederversammlung findet einmal pro Jahr statt. Außerordentliche Versammlungen und Arbeitstagungen können nach Bedarf einberufen werden.
3. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
  - a) Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung der Versammlung
  - b) Feststellung der Stimmberechtigung
  - c) Wahl des Versammlungsleiters und einer Wahlkommission
  - d) Beschlussfassung über die Tagesordnung
  - e) Genehmigung des Protokolls der letzten Wahlversammlung
  - f) Entgegennahme des Jahres- und Geschäftsberichtes der Vorstandsmitglieder mit anschließender Aussprache
  - g) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
  - h) Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer
  - i) Neuwahl von Vorstand und Kassenprüfer
  - k) Satzungsänderungen
  - l) Anträge
  - m) Beschlussfassung über die Beitragshöhe

## § 8 Verfahrensvorschriften für Mitgliederversammlungen

Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat vier Wochen vor dem Termin schriftlich durch den Vorstand zu erfolgen. Eine Tagesordnung ist der Einladung beizufügen. Die Mitgliederversammlung beschließt durch einfache Mehrheit

der anwesenden Mitglieder. Satzungsänderungen und Satzungsneufassungen können mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten vorgenommen werden. Gewählt werden kann nur, wer anwesend ist. Bei Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmen. Vorschläge zur Tagesordnung sind zwei Wochen vor Beginn schriftlich beim Vorstand einzureichen. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung jederzeit einberufen, wenn es die Umstände erfordern. Auf Wunsch von 25 % der Mitglieder ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Jedes ordentliche Mitglied und jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Fitness-Unternehmen mit mehr als zwei Mitgliedsbetrieben erhalten, unabhängig von der Anzahl der Betriebe, zwei Stimmen. Die Ausübung des Stimmrechts ist daran gebunden, dass das Mitglied mit der Entrichtung der Beiträge nicht im Rückstand ist. Die Abtretung des Stimmrechts oder schriftliche Ausübung (Briefwahl) ist ausgeschlossen.

## § 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand arbeitet als Präsidium und besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende allein oder der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister gemeinsam.
2. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Präsidium und
  - a. Fachreferent für Medizin
  - b. Fachreferent für Rechtsfragen
  - c. Fachreferent für Steuerrecht
  - d. Fachreferent für Betriebswirtschaft/Versicherung
  - e. Fachreferent für Sport
3. Zur administrativen Erledigung der Geschäfte bedient sich der Vorstand einer Geschäftsstelle und stellt einen Geschäftsführer ein. Die Mitglieder des Vorstandes können eine Vergütung ihrer Arbeitszeit für den Verband erhalten.
4. Der erweiterte Vorstand tritt nach Bedarf zusammen, mindestens jedoch einmal im Jahr.
5. Der Vorstand und der erweiterte Vorstand werden für sieben Jahre gewählt.
6. Die Ausübung mehrerer Ämter durch eine Person ist zulässig.
7. Dem Vorstand obliegt:
  - a) die Leitung des Vereins
  - b) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - c) die Verwaltung des Vermögens und des Eigentums sowie die Behandlung sämtlicher Finanzangelegenheiten des Verbandes

- d) das Vorschlagsrecht zur Höhe der Mitgliedsbeiträge an die Mitgliederversammlung, die Festsetzung der Seminargebühren und Umlagen und die Beschlussfassung über den Haushaltsplan

## § 10 Aufgaben des 1. Vorsitzenden

1. Er führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand.
2. Er vertritt den Verband in allen Rechtsangelegenheiten.
3. Er unterzeichnet alle verpflichtenden Schriftstücke.

## § 11 Kassen- und Rechnungsprüfung

Die Prüfung des Kassenwartes erfolgt durch mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes. Der Mitgliederversammlung ist seitens des Vorstandes Rechenschaft abzulegen und das Ergebnis der Prüfung mitzuteilen.

## § 12 Beschaffung der finanziellen Mittel

1. Der DSSV erhebt Mitgliedsbeiträge. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit werden vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung bestimmt.
2. Des Weiteren kann der DSSV erforderliche Mittel wie folgt beschaffen:
  - a) Aufnahmegebühren
  - b) Seminargebühren
  - c) Lizenzgebühren
  - d) Prüfungsumlagen
  - e) Umlagen
  - f) Spenden

## § 13 Auflösung

Die Auflösung des DSSV kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung beschließt. Das Vermögen des Verbandes fällt bei Auflösung der Deutschen Sporthilfe zu.

## § 14 Gerichtsstand

Für alle Verpflichtungen der Mitglieder gegenüber dem Verband gilt als Gerichtsstand Hamburg.

## § 15 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung des DSSV tritt mit Datum vom 12. April 1984 in Kraft.

**Geändert zuletzt durch die Mitgliederversammlung am 15. Dezember 2016.**

